



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.06.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn
Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Warmdt, Volkhard

Mitglieder des Gemeinderates

Ackermann, Frank
Fröhlich, Reinhard
Gebert, Christian
Hubenthal, Hans-Jürgen
Kreßmann, Markus
Paul, Dominik
Prechtel, Annette
Stenger, Katrin
von Wietersheim, Jan

Schriftführerin

Lorey, Elke

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Höhn, Harald
Wegmann, Carolin
Wenigerkind, Hendrik, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 10.05.2022
2. Erledigungsvermerke vom 10.05.2022
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Firma Intraprofil, Fröhstockheim
Vorlage: BV/146/2022
4. Glasfaserausbau
Vorlage: HA/094/2022
5. Antrag auf Isolierte Befreiung - Errichtung eines Carports, Flurnummer 366, Spülseestraße 16 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/147/2022
6. Antrag auf Isolierte Befreiung - Errichtung eines Carports und Geräteschuppen, Am Königlein 11 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/148/2022
7. Bauvorhaben Kleinlangheimer Straße 2 in Wiesenbronn - Antrag auf Abweichung und Antrag auf Befreiung von der Gestaltungssatzung
Vorlage: BV/149/2022
8. Neubau eines Carports mit Geräteschuppen und Terrassenüberdachung, Am Königlein 33 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/154/2022
9. Bauantrag zur Errichtung eines privaten Werkstattgebäudes und eines Carports in Holzbauweise, Schulgasse 7 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/155/2022
10. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 10.05.2022

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 10.05.2022 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2 Erledigungsvermerke vom 10.05.2022

Erledigungsvermerke Gemeinderatssitzung vom 10.05.2022

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	Fledermauskonzept Schwanberg	Info
4.	Bauvoranfrage zur Errichtung einer Grenzgarage sowie einer weiteren Grundstückszufahrt, Fl.Nr. 359, Spülseestraße 2 a in Wiesenbronn	Bauamt
5.	ISEK; Beschluss für die Überarbeitung und Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)	VGem
6.	Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schaftrieb“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, Gemeinde Castell – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Bauamt
7.	Neubau eines 16,00 m-Schleuderbetonmastes mit 6,02 m Systemaufsatzmast und 2 Plattformen, Fl.Nr. 259/1 in Wiesenbronn	Bauamt
8.	Öffentlicher Brunnen – weiteres Vorgehen bezüglich des Wasserpreises und des Chipsystems	Bestellt
9.	Anfrage eines Gewerbebetriebes zur Ansiedlung in Wiesenbronn	Info
10.	Anschaffung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz Körnerstraße – Änderung	Bestellt
11.	<u>Informationen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte, dass Baumaßnahmen immer erst mit der VGem abgesprochen werden sollten - Einfamilienhaus, Am Geisberg 18, keine Genehmigung der durchgeführten Maßnahme durch den Gemeinderat 	

<ul style="list-style-type: none"> - Schadensbehebung am Hydranten - Logo Dorfschätze – Zusagen zum Regionalbudget - Parkplätze am Schulhaus - Abfuhr von Klärschlamm - Pflege Weinlabyrinth - Verfüzung der Friedhofsmauer - Fassadenrenovierung Lehrerwohnhaus mit Vollsperrung der Straße 	
---	--

Der Vorsitzende gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung noch bekannt, dass der Termin für die Bürgerversammlung auf den 15.07.2022 gelegt wurde.

Zur Kenntnis genommen

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Firma Intraprofil, Fröhstockheim"

Sachverhalt:

Im Auftrag der Gemeinde Rödelsee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Burkhard Klein, wird die Gemeinde Wiesenbronn darüber informiert, dass die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Intraprofil, Fröhstockheim“ in der Zeit

von Freitag, 13. Mai 2022,
bis Montag, 20. Juni 2022,

erfolgt.

Anregungen und Ergänzungen können während der Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Iphofen vorgebracht werden.

Der Vorentwurf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.04.2022 gebilligt.

Von der Frist werden Sie hiermit als Behörde oder Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie als Behörde oder Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Wir bitten, die Anregungen und Bedenken während der Frist an die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, oder per Mail an kilian.philipp@roe-ingenieure.de zu senden.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Firma Intraprofil, Fröhstockheim“. Die Belange der Gemeinde Wiesenbronn werden durch das Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt von dem Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rödelsee zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firma Intraprofil, Fröhstockheim“ Kenntnis und macht keine Einwände geltend, da die Belange der Gemeinde Wiesenbronn durch das Bauleitplanverfahren nicht berührt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

4 Glasfaserausbau

Sachverhalt:

Verschiedene Firmen würden den Glasfaserausbau in Wiesenbronn übernehmen. Der Bürgermeister forciert den Vorschlag der Tochterfirma der Telekom GlasfaserPlus GmbH. Der Ausbau würde voraussichtlich 2024 stattfinden.

Die Firma möchte eine „Gemeinsame Erklärung“ als Grundlage des Projektes. Die Erklärung dient lediglich dem gemeinsamen Ziel eines Glasfaserausbaus in der Kommune, begründet aber keine eigenen Rechte und Pflichten. Es werden dadurch keine Vorabgenehmigungen oder -zustimmungen erteilt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird zur Zeichnung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit mit der Firma GlasfaserPlus GmbH ermächtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Bürgermeister Warndt erklärt außerdem, dass für den Bereich Kläranlage und Gewerbegebiet ein gesonderter Förderantrag gestellt werden muss.

Zudem sollten, wenn die Arbeiten erfolgen, gleich einige Fußwege mit erneuert werden, was von der Gemeinde zu bezahlen und deshalb in den Haushalt 2024 einzustellen ist.

Bevor die Arbeiten beginnen, soll jedoch noch ein mit den Gemeinden Großlangheim und dem Markt Kleinlangheim gemeinsamer Pressetermin stattfinden.

5 Antrag auf Isolierte Befreiung - Errichtung eines Carports, Flurnummer 366, Spülseestraße 16 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Im Zuge einer Ortseinsicht ist der Gemeinde Wiesenbronn bekannt geworden, dass auf dem Grundstück in der Spülseestraße 16 ein Carport auf der Grundstücksgrenze errichtet worden ist. Das errichtete Carport ist gemäß Artikel 57 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aufgrund einer Grundfläche von unter 50 Quadratmetern als verkehrsfrei einzustufen.

Da das Grundstück jedoch im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Am Friedhof – Schulplatz“ liegt und die Festsetzungen bezüglich der Baugrenzen nicht eingehalten wurden, wurden die Grundstückseigentümer Seitens der Verwaltung aufgefordert, einen Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bei der Gemeinde Wiesenbronn einzureichen.

Aus baurechtlicher Sicht kann der benötigten Befreiung bezüglich der Überschreitung der zulässigen Baugrenzen die Zustimmung erteilt werden.

Hier wurden in der Vergangenheit bereits im näheren Umfeld Befreiungen erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Friedhof – Schulplatz“ aufgrund der Überschreitung der zulässigen Baugrenzen unter der Bedingung, dass die beiden Seiten des Carports nicht zu gebaut werden dürfen, seine Zustimmung. Die Genehmigung der Nachbarn ist zwingend einzuholen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

6 Antrag auf Isolierte Befreiung - Errichtung eines Carports und Geräteschuppen, Am Königlein 11 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer des Anwesens „Am Königlein 11“ planen die Errichtung eines Carports sowie eines Geräteschuppens auf der Grundstücksgrenze.

Durch die Lage des Carports an der Grundstücksgrenze wird die Festsetzung Nummer 7.4 des Bebauungsplans „Am Geisberg 2. Änderung“ bezüglich des einzuhaltenden Stauraums vor Garagen und Carports von 5,0 Metern nicht eingehalten.

Der Antrag auf Isolierte Befreiung (Formblatt) liegt den eingereichten Unterlagen nicht bei.

Des Weiteren werden durch die geplante Errichtung der baulichen Anlagen auf der Grundstücksgrenze die Abstandsflächen nach Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum angrenzenden Grundstück mit der Flurnummer 674/50 nicht eingehalten.

Hier wird die maximal zulässige Grenzbebauung von 9,0 Metern überschritten. Da es sich bei den Abstandsflächen um sogenanntes Bauordnungsrecht handelt, erfolgt die Prüfung durch die Fachstellen des Landratsamtes Kitzingen.

Der benötigte Antrag auf Abstandsflächenübernahme liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

Die Grundstückseigentümer führen aus, dass aufgrund der Lage der Zisterne es nicht möglich wäre, dass das anfallende Oberflächenwasser in die Zisterne abgeleitet werden könne, da die Hofeinfahrt tiefer liegt als der Zisterneneinlauf. Durch die Errichtung eines Carports wäre es technisch möglich, dass das anfallende Oberflächenwasser über die vorhandene Regenrinne des Wohnhauses in die Zisterne abgeleitet werden könnte.

Aus Sicht der Verwaltung gilt es bei der geplanten Errichtung eines Carports auf der Grundstücksgrenze zu bedenken, dass der Gemeinderat bei bereits bestehenden Grenzgaragen im Baugebiet, welche ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde errichtet wurden, seine Zustimmung nicht erteilt hat.

Eine Entscheidung Seitens der Bauaufsichtsbehörde liegt hierzu noch nicht vor.

Beschluss:

Die Beschlussfassung hierzu wird bis zum Vorliegen einer Entscheidung seitens der Bauaufsicht des Landratsamtes verschoben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

7 Bauvorhaben Kleinlangheimer Straße 2 in Wiesenbronn - Antrag auf Abweichung und Antrag auf Befreiung von der Gestaltungssatzung

Sachverhalt:

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Kleinlangheimer Straße 2 in Wiesenbronn wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben einer Befreiung von der gültigen Gestaltungssatzung und einer Abweichung von der Gestaltungssatzung bedarf.

Mit Mail vom 13. Mai 2022 hat der Bauherr die benötigten Anträge auf Abweichung und Befreiung von den textlichen Festsetzungen der Gestaltungssatzung eingereicht.

Diese wurden dem Ortsplaner Herrn Buchholz mit der Bitte um Stellungnahme durch die Verwaltung übersandt.

Aus der Stellungnahme des Ortsplaners vom 18. Mai 2022 kann nachfolgendes entnommen werden: Da das zu bebauende Grundstück sich zentral in der Ortsmitte befindet, gibt es hierzu auch eine Aussage im ISEK.

Das ISEK sagt aus unter Pkt. 1.3. Maßnahmenkatalog aus, dass die Grundstücke zwischen Kleinlangheimer Straße und Badersgasse einem Neuordnungskonzept unterzogen werden sollen.

Des Weiteren ist für die Fl.Nr. 289/1 unter Pkt. 1.6 ein barrierefreies oder seniorengerechtes Wohnen und Mehrgenerationenwohnen gefordert.

Die kompakte Bauweise führt dazu, dass auf einem 900 m² großem Grundstück mind. 10 Wohneinheiten entstehen. Die Maßnahme widerspricht der Gestaltungssatzung im Punkt 3.2.1 Dachform und Dachneigung Die Hauptgebäude sind mit einem steilen Satteldach mit mittigem First und einer Neigung von 45-60° auszubilden. Historische Dachformen wie Halbwalm, Mansarddach usw. sind zu erhalten. Anbauten am Hauptgebäude müssen sich an die Dachgestaltung anpassen. Nebengebäude sind ebenfalls mit einem Satteldach in der Neigung 40-60° auszubilden. Bis zu einer Gebäudebreite von max. 7,00 m ist auch ein Pultdach mit einer Dachneigung von 20-30° zulässig. Neue Flachdächer sind nicht zulässig. Bestehende Flachdächer dürfen als Terrasse oder Freisitz umgenutzt werden.

Es wurden zwei Varianten im Vorfeld vorgelegt; eine Variante mit Satteldach 45° Dachneigung über dem Treppenhaus und eine Variante wie nun vorgelegt. Die Satteldachvariante wirkt sehr wuchtig und ist architektonisch sehr fraglich. Der Zwischenbau (Treppenhaus) als Verbindung der beiden Wohngebäude soll sehr luftig wirken und einen Durchblick in den rückwärtigen Raum zulassen. Aus städtebaulicher Sicht ist in diesem Fall eine Ausnahme möglich.

Mit den geplanten Gaubenbändern besteht ebenfalls Einverständnis. Es konnte vom Entwurfsverfasser nachgewiesen werden, dass bei Einhaltung der Gestaltungssatzung bezüglich der Abstände der Gauben untereinander eine ausreichende Belichtung der dahinter befindlichen Wohnräume nicht gegeben ist. Aus diesem Grunde wurden Gaubenbänder und Einzelgauben zugelassen

Mit der geplanten Baumaßnahme besteht aus städtebaulicher Sicht Einverständnis. Den Forderungen des ISEK und dem Thema Innen statt Außen wird mit diesem Bauantrag Rechnung getragen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die notwendigen gesetzlichen Genehmigungen und Erlaubnisansträge. Sie dient nur der städtebaulichen Beurteilung der geplanten Maßnahme in Bezug auf die Gestaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt der beantragten Befreiung von der Gestaltungssatzung bezüglich des zu errichtenden Balkons (Punkt 3.7.1 der Gestaltungssatzung) und der beantragten Abweichung von der Gestaltungssatzung bezüglich der Dachform und Dachneigung (Punkt 3.2.1 der Gestaltungssatzung) seine Zustimmung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

8 Neubau eines Carports mit Geräteschuppen und Terrassenüberdachung, Am Königlein 33 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen und einer Terrassenüberdachung.

Laut den vorliegenden Bauantragsunterlagen werden sämtliche textliche Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Geisberg 2. Änderung“ eingehalten.

Grundsätzlich sind nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Carports mit einer Grundfläche von bis zu 50 Quadratmetern als verkehrsfrei anzusehen. Aufgrund der geplanten Größe von 63 Quadratmetern entfällt die Genehmigungsfreiheit und das Bauvorhaben wird bauantragspflichtig. Der geforderte Stauraum vor Garagen und Carports wird anhand der vorgelegten Planunterlagen eingehalten.

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1g der Bayerischen Bauordnung sind Terrassenüberdachungen mit einer Grundfläche von bis zu 30 Quadratmetern und einer Tiefe von bis zu 3,0 Metern als verkehrsfrei anzusehen.

Die geplante Terrassenüberdachung weist eine Grundfläche von 17,50 Quadratmetern auf und wäre somit genehmigungsfrei. Aufgrund der Tiefe von 3,50 Metern wird das Bauvorhaben jedoch ebenfalls bauantragspflichtig.

Somit bleibt festzustellen, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Geisberg – 2. Änderung“ entspricht.

Eine Behandlung des Bauantrags im Genehmigungsverfahren ist jedoch nicht möglich, da die bereits geschilderten Vorgaben des Artikel 57 der Bayerischen Bauordnung zur Verfahrensfreiheit nicht eingehalten werden. Hier ist eine Genehmigung/ Prüfung des Bauvorhabens durch die Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen notwendig.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben die Zustimmung durch den Gemeinderat Wiesenbronn erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen und einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück „Am Königlein 33“ seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

9 Bauantrag zur Errichtung eines privaten Werkstattgebäudes und eines Carports in Holzbauweise, Schulgasse 7 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Aus baurechtlicher Sicht besteht für das zu bebauende Grundstück kein Bebauungsplan. Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Art der baulichen Nutzung ist laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn und der Baunutzungsverordnung (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 5 BauNVO) als Dorfgebiet dargestellt. Laut § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Somit entspricht das geplante Bauvorhaben der zulässigen Art der baulichen Nutzung.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Anwesen regelt der § 16 i.V.m. § 17 Baunutzungsverordnung.

In Dorfgebieten (MD) liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO bei 0,6 bei der Grundflächenzahl (GRZ) und 1,2 bei der Geschossflächenzahl (GFZ).

Die Berechnung der Grundflächen- sowie der Geschossflächenzahl liegt den Bauantragsunterlagen nicht bei. Eine Prüfung erfolgt durch die technischen Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen.

Die Erschließung des Grundstücks ist aus baurechtlicher Sicht gesichert, da es über einen Anschluss an das gemeindliche Wasser- und Kanalnetz verfügt sowie mit einer Zufahrt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO. Dies wurde bereits bei der Prüfung der Art der baulichen Nutzung beschrieben.

Das betroffenen Grundstück in der Schulgasse 7 liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn.

Eine Ausfertigung der eingereichten Bauantragsunterlagen wurde dem Planungsbüro Buchholz und Platzöder am 25. April 2022 mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Aus der Stellungnahme des Ortsplaners Herrn Buchholz vom 29. April 2022 geht hervor, dass mit der geplanten baulichen Maßnahme grundsätzlich Einverständnis besteht, jedoch das Material der Dacheindeckung auf die Vorgaben der Gestaltungssatzung angepasst werden muss.

Mit Nachtrag vom 24. Mai 2022 wurde das Material der Dacheindeckung auf die Vorgaben der Gestaltungssatzung durch die Bauherren angepasst. Somit entspricht das Bauvorhaben den Vorgaben der Gestaltungssatzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Bauvorhaben zum Anbau eines privaten Werkstattgebäudes und eines Carports in Holzbauweise an einen bestehenden Lagerschuppen auf dem Anwesen in der Schulstraße 7 seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

10 Informationen

Bürgermeister Warmdt informiert:

- dass es nicht zutreffend sei, dass die Gemeinde die Vermietung der Weinbergshütte verboten habe. Es solle lediglich ein Konzept erstellt werden, damit das Areal um der Hütte herum nach deren Nutzung sich wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinde.
- über die Erneuerungsmaßnahmen um den Kindergarten herum, so dass demnächst eine mit den Kindern gemeinsam durchzuführende Bepflanzung stattfinden könne.
- dass das Lehrerwohnhaus fertig gestrichen sei.
- dass nun das mit den Dorfschätze-Gemeinde gemeinsam angeschaffte Heißwassergerät im Einsatz sei.
- dass die für die Bücherei angeschafften Spielsachen zur Ausleihe bereit stünden.
- über die durchgeführte Schotterwegsanierung
- dass am 23.06.2022, um 17.00 Uhr eine Veranstaltung der Finanzbehörde zur neuen Grundsteuerberechnung in der Sporthalle Wiesenbronn für die drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim stattfinden wird.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt
Erster Bürgermeister

Elke Lorey
Schriftführung